



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-133/2022

Datum: 04. November 2022

Aktenzeichen	II/4.1
Federführendes Amt	Steueramt IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Rüdeshheim, Lorch, Kiedrich
Vorlagenerstellung	Marco Kleppich

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	15. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. November 2022
Stadtverordnetenversammlung	12. Dezember 2022

Betreff:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (SpAppStS)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (SpAppStS) wird zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Sachverhalt:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat unter anderem das Muster der sogenannten Spielapparatesteuersatzung überarbeitet und ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Nach Überarbeitung der Satzung durch das Steueramt kommt es zur Zusammenführung der bisherigen Satzung und der aktuellen Änderungssatzung. Die einzige redaktionelle Änderung im Vergleich zur bisherigen Satzung, ist der Wegfall des § 4 Absatz 3 „Abrundung des Gesamtsteuerbetrages“ in der vorgelegten Satzung.

Im Zuge der Anpassung aller relevanten Satzungen der ab 1. Januar 2023 dem IKZ-Verbund des Kasens- und Steueramtes Rheingau angehörigen Städte und Gemeinden, wurden die jeweiligen Spielapparatesteuersatzungen überarbeitet und entsprechend der neuen Mustersatzung angepasst. Ziel soll es sein in allen Städten und Gemeinden eine inhaltlich gleiche Satzung zu schaffen.

Die bisherigen Steuersätze (§ 4 SpAppStS) werden für die Stadt Eltville am Rhein nicht verändert, jedoch teilweise in anderen Städten und Gemeinden angepasst. Weiterhin gilt, dass mehrere Oberverwaltungsgerichte, sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einen Steuersatz in Höhe von 20 % der Bruttokasse im Rahmen der Spielapparatebesteuerung bestätigt haben.

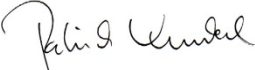
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Keine finanziellen Auswirkungen, da keine Änderungen der Steuersätze vorgenommen werden.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) ELTV_Entwurf Spielapparatesteuersatzung ab 01.01.2023


Patrick Kunkel
Bürgermeister